

bessere Verwirklichung Vorgefundener bzw. überkommener Rechte des Menschen, die der bürgerliche Staat aus demagogischen Gründen oder als Ergebnis des Klassenkampfes zugestehen mußte. Sie sind vielmehr originärer Natur, qualitativ neue Rechte, die aus den gesellschaftlichen Verhältnissen des realen Sozialismus erwachsen.

Erst die sozialistische Gesellschaft kann mittels ihrer politischen und materiellen Einrichtungen und Zielstellungen Grundrechte und Grundfreiheiten sowie die allseitige Entfaltung der Persönlichkeit des Menschen gewährleisten. Das wird besonders deutlich, wenn man z. B. das Recht auf Arbeit (Art. 24 der Verfassung) betrachtet, das die Freiheit von Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftlicher Abhängigkeit (Art. 19 Abs. 3 der Verfassung) zur Voraussetzung hat und die im Mitgestaltungsrecht (Art. 21 der Verfassung) enthaltene Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses einschließt.

Damit bestreiten wir nicht, daß die Idee von der Freiheit und Gleichheit des Menschen, die Idee der Menschenrechte älter ist als der Sozialismus und auch der Kapitalismus. Und wir achten die Verdienste bürgerlicher Demokraten um die Formulierung wichtiger Menschenrechte und schätzen sie hoch ein.<sup>4</sup> Das Streben nach Rechten und Freiheiten des Menschen und der Kampf um sie sind so alt wie der Klassenantagonismus von Herrschern und Unterdrückten, von Ausbeutern und Ausgebeuteten. Der Begriff der Menschenrechte entstand, weil Sklaverei, Feudalismus und Kapitalismus der Mehrheit der Gesellschaftsmitglieder den Schutz und die freie Entfaltung der Persönlichkeit versagten. Freiheit und Menschenrechte stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit den Klassenverhältnissen; es sind keine abstrakten Rechtskategorien, sondern konkrete Klassenfragen.<sup>5</sup>

Das Verdienst des Marxismus-Leninismus, der Oktoberrevolution und der mit ihr anbrechenden sozialistischen Ära war bedeutender als die erstmalige Formulierung von Menschenrechtsforderungen. Es besteht in der Aufdeckung des Klassenwesens jeglichen Rechts, in der tatsächlichen Verwirklichung von Freiheiten und Rechten der Angehörigen der werktätigen Klassen und im weltweiten Kampf für reale, weil durch die politische und ökonomische Macht des Volkes gesicherte Menschenrechte.

#### *Grundrechte, Grundpflichten und sozialistische Moral*

Das ethische Fundament der sozialistischen Grundrechte und Grundpflichten sind die von den Anschauungen der Arbeiterklasse bestimmten Prinzipien der sozialistischen Moral. Die Verfassung (Art. 19 Abs. 3) erklärt die Prinzipien der sozialistischen Moral zur Grundlage der Beziehungen der Bürger. Dieses durch die Verfassung und in anderen grundlegenden Gesetzen (z. B. AGB und ZGB) zum Ausdruck gebrachte Axiom ist deshalb so bedeutsam, weil Recht ohne ein dem gesellschaftlichen Fortschritt verpflichtetes moralisches Fundament kein moralisch-motiviertes und gerechtes Recht ist.

Aus der Übereinstimmung von sozialistischer Moral und sozialistischem Recht ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Der sozialistischen Moral entspricht es, jedem Bürger bewußt zu machen, daß es keine bloße „Privatsache“ ist, ob er seine Rechte und Pflichten wahrnimmt oder nicht. Sozialistische Grundrechte sind Errungenschaften des Kampfes der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten und Ausdruck objektiver Notwendigkeiten. Wer seine Grundrechte nicht in Anspruch nimmt, schadet nicht nur sich selbst, sondern beeinträchtigt auch die Entwicklung seiner Mitmenschen, mit denen er in sozialistischer Gemeinschaft verbunden ist.

Dabei geht es nicht darum, ob sozialistische Grundrechte gleichzeitig den Charakter von Pflichten tragen. Grundrechte sind keine Rechtspflichten, und es ist überflüssig.

bedeutende sozialistische Errungenschaften der Arbeiterklasse mit dem Attribut staatlicher Erzwingbarkeit zu versehen. Niemand aber<sup>1, 2, 3</sup> kann aus der moralischen Verpflichtung entlassen werden, dem Frieden und dem gesellschaftlichen Fortschritt zu dienen.

2. In untrennbarer Einheit mit den Grundrechten hat jeder Bürger auch bestimmte Grundpflichten als Ausdruck seiner gesellschaftlichen Verantwortung. Das betrifft in der Verfassung die Pflicht zum Schutz und zur Mehrung des sozialistischen Eigentums (Art. 10 Abs. 2), die Pflicht zum Schutz des Friedens sowie des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften (Art. 22 Abs. 1), die Pflicht jedes arbeitsfähigen Bürgers zur gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit (Art. 24 Abs. 2), die Schulpflicht und die Berufsausbildungspflicht (Art. 25 Abs. 4) sowie die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen (Art. 38 Abs. 4).

Diese sparsame, aber ausdrückliche Regelung verfassungsmäßiger Grundpflichten entspricht der Tatsache, daß sozialistische Verfassungen offen das gesellschaftlich Notwendige darlegen und verbindlich regeln. Gesellschaftlich notwendig ist es, daß der Bürger seine umfassenden und wachsenden Rechte in untrennbarer Einheit mit unerlässlichen staatsbürgerlichen Pflichten erkennt und verwirklicht. Nur durch solches Handeln ist seine Stellung als freie, sozialistische Persönlichkeit, als verantwortungsbewußter Gestalter der Gesellschaft, des Staates und seines Lebens gesichert. Die Gesellschaft kann den einzelnen nur schützen, wenn er ihren Bestand schützt und festigt\* und seine Ansprüche nur mit den Mitteln befriedigen, die er für den gesellschaftlichen Wohlstand mit erarbeitet.

3. Es kann nicht geduldet werden, Grundrechte gegen die sozialistische Moral zu mißbrauchen, um Gesellschaft, Staat oder auch andere Bürger zu übervorteilen bzw. zu schädigen.

#### *Grundrechte und Individualität des Menschen*

Nach Art. 19 der Verfassung hat jeder Bürger gleiche Rechte und vielfältige Möglichkeiten, seine Kräfte zum Wohle der Gesellschaft und zu seinem eigenen Nutzen in der sozialistischen Gemeinschaft ungehindert zu entfalten. Da die Initiative und das Schöpferium eines jeden Gesellschaftsmitgliedes gebraucht werden, erfährt jede schöpferische Individualität Anerkennung, Schutz und Förderung. Die Verfassung bietet folglich jedem Bürger Raum für die Entfaltung seiner Individualität und gewährt ihm entsprechenden Schutz. Zur geistigen und moralischen Ausprägung des menschlichen Individuums<sup>6</sup> beizutragen ist Aufgabe aller Grundrechte.

Die Verfassung enthält zahlreiche Festlegungen, die den Bürger auf die Entfaltung seiner Individualität in der sozialistischen Gemeinschaft orientieren und diesen Prozeß unterstützen. Besonders zu erwähnen sind hier folgende Aussagen:

1. Die Ausübung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten, die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen und die Schaffung des sozialistischen Eigentums gewährleisten, daß alle Gesellschaftsmitglieder eine gesicherte und prinzipiell gleiche Grundlage und Ausgangsposition für die Verwirklichung ihrer verfassungsmäßigen Rechte haben (Art. 2, 4 und 19).

2. Mit der Fixierung des sozialistischen Prinzips „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ (Art. 2) spricht sich die Verfassung gegen jegliche Gleichmacherei aus.

3. Der individuellen Ausprägung der schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten der Bürger eröffnet die Verfassung auch im Bereich der Kultur und des Sports ein breites Betätigungsfeld. Die Förderung eines kulturvollen Lebens,